

Satzung über die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A. (Entschädigungssatzung – ES 2026)

Die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) i.V.m.

Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 ((GVBl. S. 555, 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637))

und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)),

folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg gewährt ehrenamtlich tätigen Personen eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. ²Als nicht ehrenamtlich tätig gelten diejenigen Personen, die eine hauptamtliche Aufgabe oder eigene wirtschaftliche Interessen wahrnehmen.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung (inkl. Fahrtkostenentschädigung) in Höhe von 400,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender und stellvertretender Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung (inkl. Fahrtkostenentschädigung) in Höhe von 200,00 €.
- (3) Der weitere Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender und stellvertretender Leiter der Verwaltung je angefangene Vertretungsstunde (inkl. Fahrtzeit) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Stunde.

§ 3 Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Die von der Verwaltungsgemeinschaft bestellten Eheschließungsstandesbeamten werden für Trauungen nicht gesondert entschädigt.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (kurz: VG-Ratsmitglieder)

- (1) ¹Die VG-Ratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und seiner Ausschüsse.
- (2) ¹Jedes VG-Ratsmitglied erhält für seine Tätigkeit in der Gemeinschaftsversammlung eine Entschädigung. ²Die Entschädigung erfolgt als Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses. ³Satz 1 gilt sinngemäß für beigezogene sachkundige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. ⁴Satz 1 gilt nicht für VG-Ratsmitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) ¹Das Sitzungsgeld beträgt 20,00 € je Sitzung. ²Als Sitzungen gelten
 - a. Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung,
 - b. Sitzungen der von der Gemeinschaftsversammlung gebildeten ständigen Ausschüsse,
 - c. auf Veranlassung des Gemeinschaftsvorsitzenden einberufene sonstige Sitzungen.³Die VG-Ratsmitglieder erhalten weiterhin eine Entschädigung von je 20,00 € für die Teilnahme an Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen es
 - a. als Vertretung der Gemeinschaftsversammlung entsandt wird, sofern keine Entschädigung von der einberufenen Seite erfolgt, oder
 - b. vom Gemeinschaftsvorsitzenden hinzugezogen oder beauftragt wird.⁴Als Nachweis der Teilnahme gilt grundsätzlich die Bestätigung durch die Sitzungsleitung.
⁵Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines jeden Jahres auf ein vom VG-Ratsmitglied benanntes Bankkonto.
- (4) ¹Die Stellvertreter gehören den Sitzungen als VG-Ratsmitglieder an, solange sie nicht Erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind. ²Dies gilt auch, wenn sie den Sitzungsvorsitz des Gemeinschaftsvorsitzenden vertretend übernehmen.

§ 5 Ersatzleistungen

- (1) Neben dem Sitzungsgeld erhalten VG-Ratsmitglieder bei Sitzungen nach § 4 Abs. 3 auf Antrag Ersatzleistungen.
- (2) Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstaufschlag ersetzt.
- (3) ¹Selbstständig Tätige oder Personen, die keine Ersatzansprüche nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 KommZG haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Ersatzleistung von 10,00 € je angefangener Sitzungsstunde. ²Die Ersatzleistung wird nicht gewährt für Sitzungszeiten nach 21:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.
- (4) Der Antrag auf Ersatzleistungen gemäß Abs. 1 ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu stellen.

§ 6 Reisekostenvergütung

¹Die VG-Ratsmitglieder erhalten für die im Auftrag der Gemeinschaftsversammlung, eines Ausschusses oder des Gemeinschaftsvorsitzenden ausgeführten Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung. ²Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A 8 erstattet. ³Die Reisekostenvergütung durch die Verwaltungsgemeinschaft entfällt, wenn dem VG-Ratsmitglied aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.

§ 7 Entstehen, Übertragbarkeit und Verlust des Anspruchs

- (1) ¹Der Anspruch auf die Entschädigung nach § 4 und auf die Ersatzleistung nach § 5 entsteht mit der Teilnahme an der Sitzung.
- (2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bestimmt nicht nach den Vorgaben des BayRKG.
- (3) Verstirbt ein VG-Ratsmitglied, sind die bis zu dem auf den Todestag folgenden Monatsende angefallenen Entschädigungen den Erben auszubezahlen.

§ 8 Zahlweise

- (1) Entschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit es sich nicht um Stundensätze handelt.
- (2) Entschädigungen nach § 4 werden zum Ende eines jeden Jahres im Nachhinein berechnet und im nachfolgenden Monat gezahlt.
- (3) Ersatzleistungen nach § 5 werden innerhalb von zwei Monaten ab Antragseingang gezahlt.
- (4) Für die Beantragung der Reisekostenvergütung nach § 6 gelten die Bestimmungen und Ausschlussfristen des BayRKG.
- (5) Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf ein vom VG-Ratsmitglied oder Antragsteller benanntes Bankkonto.

§ 9 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.05.2020 außer Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 18.05.2026
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg

i.O. gez.

Michael Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 03.06.2026

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.